

Gemeinde Plüderhausen

Rems-Murr-Kreis

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Parkplätze am Badesees vom 19.11.2020

Nr. 1 Benutzungsordnung

1. Die Gemeinde Plüderhausen (Eigenbetrieb Ver- und Entsorgung, Parkraumbewirtschaftung) betreibt saisonal und bei Einzelereignissen insbesondere auf den Flurstücken Nr. 2075, Nr. 2074, Nr. 2052, Nr. 2053, Nr. 2054 sowie Nr. 2061 (Parkstreifen) entgeltpflichtige PKW-Stellplätze im Umfeld des Badesees (nachfolgend nur als Parkplätze bezeichnet). Im gesamten Bereich gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und gegebenenfalls verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde, sofern diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, mit dem Betreten oder Befahren der Parkplätze die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu beachten.
3. Nachfolgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - a) Die Parkplätze sind entsprechend der durch Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Bodenmarkierungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren. Der Benutzer hat stets die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und das Fahrzeug nach Abstellung ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern. Es handelt sich überwiegend um naturnahe Stellplätze und Fahrwege, was von den Nutzern entsprechende Vorsicht verlangt. Die Stellflächen und Fahrwege werden auf eigene Gefahr der Nutzer vermietet.
 - b) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge (inkl. Ein- und Ausfahrten) beträgt max. 10 km/h gem. § 3 Straßenverkehrsordnung (StVO).
 - c) Die Fahrzeuge sind ordnungsgemäß innerhalb der für die Abstellung vorgesehenen Parkplatzflächen abzustellen, der Fahrbahnbereich ist nicht zu verengen.
 - d) Das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug, Wohnmobilen oder vergleichbaren Fahrzeugen ist im gesamten Bereich der Parkplätze verboten.
 - e) Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten. Fußgänger dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
 - f) Rad fahren und Vergleichbares ist im gesamten Bereich der Parkplätze verboten. Eltern haften grundsätzlich für Ihre Kinder.
 - g) Verwendung von offenem Feuer, das Rauchen (Brandgefahr insbesondere bei trockenem Bewuchs!), das Abstellen defekter Fahrzeuge, die Durchführung von Arbeiten am eingestellten Fahrzeug (Nachfüllen von Öl, Reparatur, Wasch- oder Reinigungsarbeiten, etc.), die Belästigung durch vermeidbare Geräusche (Lärm) und das Verteilen von Werbematerialien sind im gesamten Bereich der Parkplätze verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung des abgestellten Fahrzeuges.

- h) Auf den Parkplätzen dürfen sich nur Fahrer und Mitfahrende aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder Abzuholen. Der Aufenthalt von Personen zu sonstigen Zwecken ist untersagt.
 - i) Den Anordnungen des Personals der Gemeinde Plüderhausen, insbesondere des Ordnungsamts, ist Folge zu leisten.
4. Der Betreiber ist berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle von Gefahr im Verzug, einer behindernden oder verkehrswidrigen Abstellung oder bei der Verletzung dieser Benutzungsordnung auf Kosten des Nutzers versetzen oder entfernen zu lassen.

Nr. 2 Öffnungs- und Benutzungszeiten, Entgeltspflicht

1. Die Nutzung der Parkplätze ist jährlich in der Zeit vom 01.04. bis 01.11. Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr - 20.00 Uhr (inkl. gesetzlicher Feiertage) entgeltspflichtig. In der übrigen Zeit sind die Parkplätze in der Regel abgesperrt, damit bei möglicher feuchter Witterung keine Schäden entstehen.
2. Die Nutzung der Parkplätze kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt oder beschränkt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder bei Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge zu entfernen. Auch bei zu feuchten oder zu trockenen Witterungs- und Bodenverhältnissen kann die Nutzung der Parkplätze ganz oder teilweise eingestellt oder beschränkt werden.

Nr. 3 Parkentgelte

1. Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins im Einfahrtsbereich aufgestellten Parkscheinautomaten entrichtet.
2. Mit dem Bedienen eines Parkscheinautomaten oder dem Erwerb einer Dauerberechtigungskarte („Saisonkarte“) kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande. Eine Saisonkarte verschafft keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz.
3. Der Parkschein oder die Dauerberechtigungskarte ist im Fahrzeug von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
4. Für das Parken werden folgende Entgelte erhoben:

- Parkentgelt je angefangene Stunde	1,00 €
- Tageshöchstsatz (Tageskarte)	5,00 €
- Parkberechtigung für Badeseesaison („Saisonkarte“)	40,00 €

In den Parkentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) enthalten.

5. Die Saisonkarte ist beim Einwohnermeldeamt und beim Außendienst des Ordnungsamtes erhältlich. Hierbei sind die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Plüderhausen bzw. die Anwesenheitszeiten des Personals am Badesee zu beachten. Die Rückgabe der Saisonkarte ist ausgeschlossen.
6. Bei Defekt der Parkscheinautomaten ist der Beginn des Parkens durch eine Parkscheibe anzuzeigen.

7. Das Parken ohne Parkschein bzw. Dauerberechtigungskarte oder Parkscheibe und die Missachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) geahndet.

Die Parkdauer und die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch das gemeindliche Ordnungsamt kontrolliert. Des Weiteren werden die Parkplätze und die Parkscheinautomaten videoüberwacht.

Nr. 4 Meldungen von Störungen

Die Benutzer werden gebeten jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Beschädigungen oder vergleichbare Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Betreiber bzw. der Gemeindeverwaltung Plüderhausen (07181 8009-0) im Notfall der Polizei oder der FFW Plüderhausen mitzuteilen.

Nr. 5 Zuwiderhandlungen

Bei erheblicher oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber der Parkplätze dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt auf den Parkplätzen und Fahrwegen verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

Nr. 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nur für gesetzlich begründete Schadensersatzansprüche, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, seinen Angestellten oder Beauftragten verursacht worden sind. Er haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgen das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf eigene Gefahr.
2. Ein Versicherungs- bzw. Schadensfall ist sofort beim Abholen des Fahrzeugs und vor dem Verlassen dem Betreiber oder der Polizei zu melden.
3. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten oder seinen/deren Begleitpersonen dem Betreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen.
4. Für die Befahrbarkeit und Ebenheit und sonstigen Eigenschaften der Parkplätze wird keine Gewähr übernommen, zumal es sich überwiegend um naturnahe Stellflächen handelt. Der Betreiber haftet nicht für Schäden an Fahrzeugen, die sich aus der Bodengestalt, der Bodenbeschaffenheit und dem Zustand des Bewuchses der Stellflächen und Fahrwege ergeben.

Nr. 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Plüderhausen, den 19.11.2020

(gez.) Schaffer Bürgermeister

Hinweis:

Die kostenlose Parkkarte an den Parkplätzen am Badensee für Einheimische („Plüderhäuser“) entfallen ab dem Jahr 2021.